Stand: 19.2.2014 Entwurf

# AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

#### zwischen

- 1. Politische Gemeinde Menzingen ZG
- 2. Politische Gemeinde Neuheim ZG
- 3. Politische Gemeinde Zug ZG
- 4. Hilfsgesellschaft Menzingen, Menzingen ZG

(nachfolgend zusammen "Vertragsparteien" genannt)

betreffend Luegeten AG (nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

#### 1 Präambel

- Die Vertragsparteien beabsichtigen, über die gemeinsame Gesellschaft "Luegeten AG" das Projekt "Nutzungsanpassung" ("Projekt") zu realisieren. Eine diesbezügliche Strategische Skizze (Beilage 1.1.) liegt dieser Vereinbarung bei. Dieses gibt die Vorstellungen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wieder. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Verwaltungsrat darauf gestützt eine detaillierte Unternehmensstrategie und Geschäftsplanung auszuarbeiten hat.
- <sup>2</sup> Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

#### 2 Gesellschaft

# 2.1 Einbringen des Kranken- und Pflegeheims Luegeten in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und Gründung der Luegeten AG

- Die Vertragsparteien beschliessen, die Gesellschaft Luegeten AG mit einem Aktienkapital von CHF 3'500'000.-- eingeteilt zu 35'000 Namenaktien zu je nominal CHF 100.--, voll liberiert, wie folgt zu gründen:
  - a. Sacheinlage der Hilfsgesellschaft Menzingen mittels Gewährung eines Baurechts zugunsten der Gesellschaft auf dem Grundstück Nr. 205 (Parzelle gemäss Beilage 2.1.1.a1, eine Abparzellierung des baurechtsbelasteten Grundstücks findet vor Durchführung der Sacheinlage statt) und Abtretung der auf dem Grundstück befindlichen Bauten des bestehenden Kranken- und Pflegeheims Luegeten (Baurechts- und Sacheinlagevertrag Beilage 2.1.1.a2).
    - Die Hilfsgesellschaft Menzingen überträgt ferner auf die Gesellschaft den Betrieb des Kranken- und Pflegeheims Luegeten mit Aktiven und Passiven gemäss Übernahmebilanz. Diese wird auf den 1.1.2015 (Übergang Nutzen und Gefahr des Betriebs auf die Gesellschaft) erstellt und beruht auf einer ordnungsgemäs-

sen Fortführung der dieser Vereinbarung beiliegenden Bilanz per 31.12.2013 (Beilage 2.1.1a3.).

Der Anrechnungsbetrag der Einbringung des Baurechts und der Übertragung des Betriebs beträgt insgesamt CHF 350'000.--. Die Hilfsgesellschaft Menzingen erhält dafür als Gegenleistung 3'500 Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 100.-- Nennwert. Beträgt der Aktivenüberschuss gemäss Übernahmebilanz (inkl. Bauten des Kranken- und Pflegeheims Luegeten) mehr als CHF 350'000.-- so wird der Überschuss in den Büchern der Gesellschaft als Agio den Reserven zugewiesen. Ist der Aktivenüberschuss gemäss Übernahmebilanz (inkl. Bauten des Kranken- und Pflegeheims Luegeten) geringer als CHF 350'000.--, verpflichtet sich die Hilfsgesellschaft Menzingen zu einer Bareinlage im Umfang des Differenzbetrags.

### b. Bareinlagen:

- i. der Politischen Gemeinde Menzingen in der Höhe von CHF 2'200'000.--
- ii. der Politischen Gemeinde Neuheim in der Höhe von CHF 600'000.--;
- iii. der Politischen Gemeinde Zug in der Höhe von CHF 350'000.--;

Die Politischen Gemeinden Menzingen, Neuheim und Zug erhalten als Gegenleistung pro CHF 100.-- je eine (1) Namenaktie der Gesellschaft zu je CHF 100.-- Nennwert.

- <sup>2</sup> Die Gründung der Gesellschaft erfolgt bis zum 30.6.2015.
- Die Exekutivorgane der vorgenannten Vertragsparteien werden beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen zwecks Gründung der Gesellschaft abzugeben.

# 2.2 Gesellschaftszweck und -tätigkeit

- Der Gesellschaftszweck geht aus den Statuten (Beilage 2.2.1.) hervor. Sofern im Hinblick auf die Realisierung des Projektes eine Anpassung des Zweckartikels erforderlich ist, werden die Vertragsparteien diese vornehmen lassen.
- Sollte das Projekt insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Anpassungen realisierbar werden, so ist dies eine erhebliche Änderung der Grundlagen der Zusammenarbeit. Diesfalls werden die Vertragsparteien nach Alternativlösungen suchen.

### 2.3 Kapitalstruktur nach Gründung und Kapitalerhöhung

- Nach erfolgter Gründung wird das Aktienkapital von den Parteien wie folgt gehalten:
  - a. Politische Gemeinde Menzingen: 22'000 Aktien, insgesamt ausmachend CHF 2'200'000.--;
  - b. Politische Gemeinde Neuheim: 6'000 Aktien, insgesamt ausmachend CHF 600'000.--:
  - c. Politische Gemeinde Zug: 3'500 Aktien, insgesamt ausmachend CHF 350'000.--;
  - d. Hilfsgesellschaft Menzingen: 3'500 Aktien, insgesamt ausmachend CHF 350'000.--.

### 2.4 Sitz und Domizil

Die Gesellschaft hat Sitz in Menzingen ZG.

#### 2.5 Firma

Die Gesellschaft trägt die Bezeichnung Luegeten AG. Bei allfälligen Beanstandungen verständigen sich die Vertragsparteien über eine andere Firmenbezeichnung.

#### 2.6 Finanzierung

- Es besteht keine automatische Nachfinanzierungsverpflichtung der Vertragsparteien. Einzig wenn die betreffende Vertragspartei damit einverstanden ist, gewährt sie ein Aktionärsdarlehen gemäss separaten Darlehensverträgen oder eine Eigenkapitaleinlage.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Gesellschaft entscheidet der Verwaltungsrat über die Investitionen.

### 3 Organisation der Gesellschaft

### 3.1 Organisationsstruktur im Allgemeinen

- Der Verwaltungsrat führt die Gesellschaft. Er überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung (Beilage 3.1.1.).
- Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen an ihre fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.
- Weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und ihrer Organisation ergeben sich aus ihren Statuten (Beilage 2.2.1.).

#### 3.2 Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Er besteht aus 4 Fachspezialisten aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen, Alters- und Pflegebereich, Hotellerie bzw. Recht. Zusätzlich sind die Vertragsparteien berechtigt, nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen einen gemeinsamen Vertreter im Verwaltungsrat zu bestimmen.
- Die Fachspezialisten und VR-Präsident/in haben wenn möglich das Anforderungsprofil gemäss Beilage 3.2.2. zu erfüllen.
- Eine Person, die in einem dauernden und wesentlichen Interessenskonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat nicht angehören.
- <sup>4</sup> Für eine Übergangszeit der ersten beiden Amtsperioden des Verwaltungsrates gilt das Folgende:
  - a. Die Hilfsgesellschaft Menzingen bestimmt einen Vertreter/eine Vertreterin im Verwaltungsrat.
  - b. Die Politischen Gemeinden Menzingen, Zug und Neuheim sind berechtigt, sich gemeinsam durch einen gemeinsamen Vertreter/eine Vertreterin im Verwaltungsrat vertreten zu lassen.
  - c. Die Parteien wählen weitere 4 Fachspezialisten als Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Die Vertragsparteien (bzw. in der Übergangszeit der ersten beiden Amtsperioden des Verwaltungsrates die Politischen Gemeinden Menzingen, Zug und Neuheim) werden sich vor der Wahl des Verwaltungsrates auf ihren gemeinsamen Vertreter bzw. die 4 Fachspezialisten im Verwaltungsrat einigen. Im Nichteinigungsfall erfolgt die Bestimmung durch ein ad hoc Schiedsgericht nach Massgabe der Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.
- Die Parteien verzichten auf die Wahl eines eigenen zusätzlichen Vertreters im Verwaltungsrat, wenn ein Vertreter dieser Parteien bereits die Funktion eines Fachspezialisten aus den Bereichen gemäss Ziffer 3.2.1 wahrnimmt.
- Das Verwaltungsratspräsidium wird durch eine/n Fachspezialist/in wahrgenommen. Diese Person hat den Stichentscheid.
- Die Parteien verpflichten sich hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsräte in der Generalversammlung der Gesellschaft gemäss den vorgenannten Regelungen abzustimmen.

#### 3.3 Stimmrechtsausübung im Verwaltungsrat

- Die Vertragsparteien werden bei ihrer Willensbildung hinsichtlich der Stimmabgabe im Verwaltungsrat (soweit darin vertreten) und gegebenenfalls in einer Geschäftsleitung im Interesse der Gesellschaft und vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach Massgabe der Grundsätze in der Strategischen Skizze handeln.
- <sup>2</sup> Für die folgenden Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erforderlich:
  - a. Verabschiedung der Unternehmensstrategie und Geschäftsplanung der Gesellschaft;
  - Eingehen von Ausgaben oder Verpflichtungen ausserhalb des normal üblichen Geschäfts und im Fall des üblichen Geschäfts das Eingehen von Verpflichtungen über CHF —500'000.-- (teuerungsbereinigt nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise) inkl. Erwerb von Gütern im Rahmen von Leasing, Miete oder Eigentum);
  - c. Verkauf, Übertragung, Vermietung, Lizenzierung oder Verfügungen jeglicher Art betreffend das Geschäft, den Betrieb, Eigentum oder Mietgrundstücke oder damit zusammenhängender Bereiche (ausser das normal übliche Geschäft)
  - d. Eingehen oder abändern jeglicher Partnerschaften oder Joint Ventures oder Gewinnaufteilungsvereinbarungen mit Drittpersonen;
  - e. Eingehen von Verträgen oder Vereinbarungen ausserhalb des normal üblichen und drittmarktkonformen Geschäftsbetriebs;
  - f. Anträge zu Statutenänderungen;
  - g. Änderungen im Organisationsreglement;
  - h. Anträge zur Zahlung von Dividenden oder anderer Gewinnverteilungen ausserhalb der Regelungen dieses Vertrags;
  - Stellen eines Antrags auf Liquidation der Gesellschaft oder Anrufen des Richters im Sinne von Art. 725 OR;
  - i. Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder von Teilen davon;
  - k. Alle Sachfragen, die gemäss Statuten oder dieses Vertrags einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre bedürfen;
- Mit Bezug auf die Frage, ob Angelegenheiten gemäss diesen Bestimmungen ein qualifiziertes Beschlussquorum erfordern, gelten mehrere zusammenhängende Vorgänge zum Zwecke der Feststellung, ob in diesen Bestimmungen genannte Beträge überschritten werden, als ein einziger Vorgang (und entsprechende Beträge werden zusammengezählt).

# 3.4 Geschäftsleitung

- Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenen Organisationsreglement an eine Geschäftsleitung delegiert. Ein vorläufiger Entwurf liegt dieser Vereinbarung als Beilage 3.1.1 bei.
- Grundlage für die Geschäftsführung der Gesellschaft bilden die vom Verwaltungsrat jeweils verabschiedeten Budgets und jeweiligen Business Pläne.

#### 3.5 Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung

# 3.5.1 Berücksichtigung der Geschäftsgrundsätze

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen von Gesetzes wegen gewisse unübertragbare Befugnisse zu. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen normalerweise mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Für besonders wichtige Beschlüsse sind eine Mehrheit von zwei

- Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.
- Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien wichtige Geschäfte (etwa Statutenänderungen, Kapitalveränderungen, Änderungen im Verwaltungsrat, Fusion oder Liquidation) in jedem Fall vorgängig miteinander absprechen.
- Die Vertragsparteien werden ihr Stimmrecht im Interesse der Gesellschaft und nach Massgabe der Grundsätze in der Strategischen Skizze ausüben.
- <sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. sein Stellvertreter den Stichentscheid. Dieser wird die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und in ihrem fachmännischen Ermessen treffen. Sie ist für die Vertragsparteien verbindlich.

### 3.5.2 Stimmbindung für wichtige Beschlüsse

- Für die folgenden Beschlüsse der Generalversammlung ist vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Zustimmung von 67 % aller vertretenen Stimmen erforderlich:
  - a. Änderung des Gesellschaftszwecks
  - b. Einführung von Stimmrechtsaktien
  - c. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
  - d. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
  - e. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
  - f. Sitzverlegung
  - g. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien
  - h. Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
  - i. Auflösung der Gesellschaft
  - j. Vermögensübertragung über mindestens 50% der Aktiven der Gesellschaft
  - k. Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung

# 4 Aufsicht durch die Kantone und weitere Aktionäre

- Solange die Sicherstellung der Grundversorgung im Pflegebereich eine öffentliche Gemeindeaufgabe ist, verpflichten sich die Gemeinden, Aktien nicht zu veräussern, es sei denn, die Grundversorgung im Pflegebereich ist für das Gemeindegebiet der betreffenden Gemeinde anderweitig sichergestellt. Vorbehalten bleiben Weisungen des Kantons.
- Für den Fall dass sich die bestehenden Vertragsparteien einig sind, das Aktionariat der Gesellschaft zugunsten einer weiteren Gemeinde oder anderen Vertragsparteien zu erweitern (sei es namentlich durch Veräusserung von Aktien der Vertragsparteien oder mittels Kapitalerhöhung und Zeichnung des neuen Kapitals durch diese weitere Gemeinde), so werden die Exekutivorgane der jeweiligen Vertragsparteien ermächtigt, alle hierzu erforderlichen notwendigen Massnahmen zu treffen. Dies beinhaltet namentlich die Verhandlungen mit der weiteren Gemeinde hinsichtlich Aktienquote und Bewertung/Veräusserungspreis, Vollzug einer Aktienveräusserung, Vertretung der Vertragsparteien an einer erforderlichen Generalversammlung oder die Abgabe einer Verzichtserklärung zur Ausübung des Bezugsrechts. Der neuen Gemeinde ist dieser Vertrag zu überbinden.

#### 5 Veräusserung von Aktien

#### 5.1 Vorhandrecht

Diejenige Vertragspartei, welche Aktien ganz oder teilweise zu veräussern wünscht, hat dies den anderen Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags und der Gesellschaft unter Angabe des vorgesehenen Übernehmers (soweit bereits bekannt) mitzuteilen. Daraufhin besteht ein Vorhandrecht an den Aktien für die anderen Vertragsparteien im Verhältnis ihres Anteils am Aktienkapital. Nicht je binnen 30 Tagen angemeldete Vorhandrechte stehen den anderen Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Anteile zu. Dafür ist je eine Nachfrist von 30 Tagen zur Interessenanmeldung einzuräumen, andernfalls die Vorhandrechte den verbleibenden Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Anteile zustehen.

### 5.2 Bewertung

- Können sich die Vertragsparteien über den Preis der Aktien nicht einigen, so werden die Vertragsparteien von einer anerkannten Treuhandunternehmung (im Nichteinigungsfall bestimmt durch den Präsidenten der Treuhand-Kammer) eine Bewertung vornehmen lassen. Dabei soll in der Bewertung dem Umstand, dass es sich bei der Gesellschaft um eine gemeinnützige Institution handelt, und dass die Einbringung der Grundstücke/Baurechte zu Buchwerten erfolgte, Rechnung getragen werden.
- Die Kosten der Bewertung werden von den am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.

## 5.3 Ausübung und Vollzug

- Muss eine Bewertung durch eine Treuhandunternehmung vorgenommen werden, so muss eine Vertragspartei ihr Vorhandrecht binnen 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung der Bewertung an die Vertragsparteien ausüben. Diese Erklärung kann von einer Vertragspartei nur über die Gesamtheit der ihr zustehenden Aktien erfolgen. Die Aktienübertragung hat alsdann binnen 30 Tagen nach schriftlicher Erklärung Zug um Zug mit der Zahlung des Kaufpreises in bar oder Stellung einer entsprechenden Garantie einer schweizerischen Grossoder Kantonalbank zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Erfolgt keine vollständige Übernahme aller im Angebot stehenden Aktien, so gilt das Vorhandrecht als nicht ausgeübt und ist die veräusserungswillige Vertragspartei berechtigt, die Aktien innert den folgenden drei Monaten zu veräussern.
- Bedarf es zur Vornahme einer Interessensanmeldung oder einer Ausübungserklärung einer Vertragspartei eines Beschlusses der Gemeindeversammlung oder einer anderweitigen gemeinderechtlichen, kantonalen oder Bundesbehörde, so stehen die vorgenannten Fristen für die betreffende Vertragspartei bis zum Zeitpunkt, an dem dieser Beschluss rechtskräftig vorliegt, still.

# 5.4 Überbindung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags bei der Veräusserung von Aktien dem Erwerber vertraglich aufzuerlegen.

#### 5.5 Ausnahmen

Ein Vorhandrecht besteht nicht bei Übertragung der Aktien innerhalb des Vermögens einer Vertragspartei.

#### 5.6 Kaufrecht

Im Falle des ganzen oder teilweisen Entzugs der Selbstverwaltung einer Vertragspartei entsteht zugunsten der anderen Vertragspartei ein Kaufrecht nach den Modalitäten von Ziff. 5.1.

#### 5.7 Mitverkaufsrecht und -pflicht

- Geht zufolge von Rechtsgeschäften von Vertragsparteien die Stimmenmehrheit der Gesellschaft auf Dritte über, so haben die übrigen Vertragsparteien ein Mitverkaufsrecht. Jeder Mitverkaufsberechtigte kann sein Recht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung vom Beherrschungsübergang gültig ausüben. Ziff. 5.3, Abs. 3 gilt entsprechend.
- Zur Gewährleistung dieses Mitverkaufsrechts müssen die Vertragsparteien, welche den Beherrschungsübergang ausüben a) im Vertrag mit Dritten verabreden, dass der Dritte alle ihm von den Vertragsparteien des Veräusserers rechtzeitig angebotenen Aktien mit übernimmt, und zwar zum selben Preis und den gleichen übrigen Bedingungen wie sie im Vertrag mit dem Dritten vorgesehen sind und b) beim Abschluss des Vertrags die übrigen Vertragsparteien über die wesentlichen Bedingungen schriftlich informieren.
- Geht zufolge von Rechtsgeschäften von Vertragsparteien die Stimmenmehrheit an der Gesellschaft auf Dritte über, so können diese Vertragsparteien von den anderen Vertragsparteien verlangen, dass diese ihre Aktien zu denselben Konditionen dem Übernehmer mit übertragen.

#### 6 Finanzpolitik der Gesellschaft

- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Gewinn der Gesellschaft nach Dotierung der gesetzlichen und statutarischen Reserven sowie nach Bereitstellung der notwendigen Liquidität für das Betriebskapital und die Finanzierung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Investitionen auszuschütten ist, soweit dies ohne Gefährdung einer bestehenden Steuerbefreiung der Gesellschaft zufolge Verfolgung eines öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweckes möglich ist. Hierbei verpflichten sich die Vertragsparteien aber darauf zu achten, dass die Gesellschaft stets über die für eine langfristige Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Dies gilt namentlich im Fall einer etwaigen Rückforderung gewährter Staatsbeiträge. Dividenden können ferner erst nach vollständiger Rückzahlung etwaiger Aktionärsdarlehen ausgeschüttet werden.
- Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird ein Anfangsbudget erstellen, welches jeweils mindestens alle 6 Monate den Gegebenheiten angepasst wird.
- <sup>3</sup> Ein Verlustausweis in der Jahresrechnung der Gesellschaft begründet keine Nachfinanzierungspflicht der Vertragsparteien. Vielmehr ist der Verwaltungsrat gehalten, soweit erforderlich, geeignete Massnahmen zu prüfen und zu treffen, welche möglichst erlauben, künftig wieder mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.
- Sind die Resultate der Gesellschaft und die künftige Entwicklung derart schlecht, dass eine Fortsetzung der Geschäfte ohne weitergehende Sanierung nicht möglich wäre, und können sich die Vertragsparteien über Massnahmen zur Verbesserung der Situation bzw. Sanierung der Gesellschaft nicht einigen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, durch Mitteilung an die anderen Vertragsparteien die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft zu verlangen. Die anderen Vertragsparteien haben der Liquidation zuzustimmen, es sei denn, sie verpflichten sich, der Mitteilung gebenden Vertragspartei die Aktien zu ihrem wirklichen Wert (festgelegt nach den Modalitäten von Artikel 5 dieses Vertrags) abzukaufen.
- <sup>5</sup> Eine etwaige Liquidation der Gesellschaft entbindet die Vertragsparteien nicht von der Erfüllung der an die Gesellschaft übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

### 7 Verträge zwischen der Gesellschaft und den Vertragsparteien

# 7.1 Baurechts- und Sacheinlagevertrag

Die Hilfsgesellschaft Menzingen wird mit der Gesellschaft hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke und Bauten betreffend dem Kranken- und Pflegeheim Luegeten einen Baurechts- und Sacheinlagevertrag eingehen.

#### 7.2 Leistungsvereinbarungen der Vertragsparteien

- Die Politischen Gemeinden Menzingen, Neuheim und Zug beauftragen die Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen im Bereich stationäre Pflege- und Betreuungsleistungen auf ihrem Gemeindegebiet.
- Die Leistungsvereinbarung liegt diesem Vertrag bei (Beilage 7.2.2.). Sie wird nach Ablauf der ersten beiden vollen Betriebsjahre überprüft.
- Die Übertragung weiterer öffentlicher Aufgaben der Vertragsparteien bzw. weiterer Beauftragungen bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien, die Aktionäre der Gesellschaft sind. Innerhalb der Gemeinden entscheidet das jeweils in der Sache zuständige Organ.

### 7.3 Darlehensvertrag

Die Hilfsgesellschaft Menzingen wird mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag in der Form gemäss Beilage 7.3.1. eingehen.

### 8 Inkrafttreten und Vertragsdauer

#### 8.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

### 8.2 Dauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag gilt gegenüber den Parteien, solange sie Aktionäre der Gesellschaft sind.

#### 8.3 Form

Jede Kündigung hat eingeschrieben an die anderen Vertragsparteien zu erfolgen.

#### 8.4 Folgen der Vertragsbeendigung

- Eine Kündigung hat den Austritt der kündigenden Vertragspartei aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Der Vertrag bleibt zwischen den übrigen Vertragsparteien weiter bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Vertragspartei ihre Aktien vollständig veräussert.
- Die kündigende Vertragspartei hat die Pflicht, ihre Aktien an der Gesellschaft den übrigen Vertragsparteien anzudienen. Diese sind alsdann verpflichtet, diese Aktien anteilsmässig käuflich zu übernehmen. Die Bewertung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 5 dieses Vertrags. Es erfolgt ein Abschlag von 30% auf den Wert.

#### 9 Allgemeine Vertragsbestimmungen

#### 9.1 Beilagen

Die Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags.

#### 9.2 Verpfändung von Aktien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine Verpfändungen ihrer Aktien der Gesellschaft vorzunehmen.

### 9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, wie auch die Änderung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

#### 9.4 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

#### 9.5 Vollständigkeit

Dieser Vertrag beinhaltet die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

### 9.6 Hinterlegung

Zur Sicherstellung ihrer Rechte kann eine Vertragspartei verlangen, dass die Aktien der Vertragsparteien bei der Revisionsstelle der Gesellschaft oder einer anderen von den Vertragsparteien einstimmig bestimmten Stelle blanko indossiert in der Weise zu hinterlegen sind, dass sie darüber nur gemeinsam oder auf Grund eines richterlichen Erlasses verfügen können. Die Hinterlegungsstelle hält die Aktien für die einzelnen Vertragsparteien. Jede Vertragspartei ist selbstständig zur Ausübung der Stimmrechte an ihren Aktien befugt. Die Hinterlegungsstelle ist von den Vertragsparteien bzw. der Gesellschaft über jede Änderung ihres Aktienbesitzes schriftlich zu orientieren.

### 9.7 Informationspflicht

- Die Vertragsparteien werden die Gesellschaft und die übrigen Vertragsparteien darüber informieren, wenn sie beabsichtigen, ein zur Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen zu betreiben oder sich an einem solchen zu beteiligen. Alsdann werden die Vertragsparteien sich bemühen, nach einer angemessenen Lösung zu suchen.
- Verletzt eine Vertragspartei diese Informationspflicht, so kann sie bzw. ihr Vertreter aus dem Verwaltungsrat abgewählt werden und ist von jeglichen gesellschaftsrelevanten Informationen ausgeschlossen. Vertritt der Vertreter neben der betroffenen Vertragspartei auch eine oder mehrere andere Vertragsparteien, ist sicherzustellen, dass keine gesellschaftsrelevanten Informationen an die betreffende Vertragspartei übermittelt werden. Im Übrigen bleibt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied Vertreter der übrigen der anderen Vertragsparteien. Die Auskunftsrechte einer Vertragspartei als Aktionärin bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden beiliegend aufgelisteten Beteiligungen der Vertragsparteien an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen gelten als von dieser Bestimmung ausgenommen (Beilage 9.7.3.).

### 9.8 Vollzug des Vertrags

Die Exekutivorgane der beteiligten Vertragsparteien werden ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Vertrags notwendigen Massnahmen zu treffen. Die genannten Organe werden auch bevollmächtigt, Änderungen, soweit sie nicht erheblich sind, am Aktionärsbindungsvertrag vorzunehmen.

#### 9.9 Vertragsverletzung

In jedem Falle der erheblichen Vertragsverletzung (etwa wiederholte Stimmabgabe entgegen den in der Strategischen Skizze niedergelegten Grundsätzen) verpflichtet sich die betreffende Vertragspartei zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.- (teuerungsbereinigt nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise) an die Gesellschaft, unter der Pflicht zur weiteren Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

### 9.10 Mediation und Zuständigkeit

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor
  der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung eines neutralen Mediators unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Partner zu erarbeiten. Die Vertragsparteien bestimmen den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird der
  Mediator von der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten des
  Mediators tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.
- <sup>2</sup> Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

#### Beilagen:

- 1.1. Strategische Skizze vom \*\*\*\*\*
- 2.1.1.a1 Parzelle \*\*\*\*\*\*
- 2.1.1.a2 Baurechts- und Sacheinlagevertrag Luegeten
- 2.1.1.a3 Bilanz Kranken- und Pflegeheim Luegeten per 31.12.2013
- 2.2.1. Statuten der Luegeten AG
- 3.1.1. Organisationsreglement
- 3.2.2. Anforderungsprofil Fachspezialisten im Verwaltungsrat
- 7.2.2. Leistungsvereinbarung
- 7.3.1. Darlehensvertrag
- 9.7.3. Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen

*****, ****	
Die Parteien:	
Für die Politische Gemeinde Menzingen	
***	***

103-03\_0705\_ABV Luegeten Entwurf\_2014 02 19 RW.docx

Für die Politische Gemeinde Neuheim

Aktionärbindungsvertrag betreffend Luegeten AG	
***	***
Für die Politische Gemeinde Zug	
***	***
Für die Hilfsgesellschaft Menzingen	
Tul die Hillogesellschaft Wertzinger	
***	***